

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Kranenburg vom 10.12.2010 (6. Änderung) vom 27.10.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der § 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 27.10.2022 die folgende Satzung (6. Änderung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Inhalts aus Einrichtungen zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) Benutzungsgebühren nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges, erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Angefangene cbm werden auf halbe, bei mehr als 0,5 cbm auf volle aufgerundet.
- (2) Die Gebühr beträgt **43,00 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges, erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Angefangene m³ werden auf halbe m³, bei mehr als 0,5 m³ auf volle m³ aufgerundet.
- (2) Die Gebühr beträgt **36,00 €/m³** ausgepumpte/abgefahrte Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß den § 5 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ratsbeschluss	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
01.12.2010	10.12.2010	14.12.2010	01.01.2011
13.12.2012	17.12.2012	20.12.2012	01.01.2013
11.12.2014	15.12.2014	18.12.2014	01.01.2015
07.11.2019	08.11.2019	13.11.2019	01.01.2020
17.12.2020	18.12.2020	23.12.2020	01.01.2021
04.11.2021	05.11.2021	08.11.2021	01.01.2022
27.10.2022	28.10.2022	31.10.2022	01.01.2023